

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Revision des Gastgewerbegesetzes

Der Regierungsrat schlägt eine Totalrevision des Gastgewerbegesetzes vor. Das neue Gesetz stellt eine Mischung aus Liberalisierung und Schutz der Polizeigüter dar. Dabei sollen der Fähigkeitsausweis im bisherigen Sinne und der obligatorische Wirtkurs entfallen. An deren Stelle soll das einheitliche Erfordernis der Eignung zur einwandfreien Betriebsführung treten. Am Grundsatz einer obligatorischen Schliesszeit wird festgehalten. Allerdings besteht für Verlängerungen künftig unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Bewilligungserteilung. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Hintergrund der Gesetzesrevision bildet die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion von Kantonsrat Hans Wanner. In die Revisionsarbeiten einbezogen wurden die Petitionen "Kampf gegen die Ausgangssperre" und "Abschaffung der Polizeistunde und des Tanzverbotes" sowie die am 1. November 2002 eingereichte Volksinitiative zur "Lockerung der Polizeistunde".

Der Gesetzesentwurf wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich positiv aufgenommen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Eignungsprüfung wird grossmehrheitlich befürwortet. Ebenso wird der Kompromissvorschlag der Regierung zur Neuregelung der Polizeistunde von einer deutlichen Mehrheit unterstützt. Die Volksinitiative zur Lockerung der Polizeistunde wird einzig von den Initianten selber ausdrücklich befürwortet.

Das Gastgewerbegesetz wird als Ganzes gestrafft und verwesentlicht. Der Revisionsentwurf, der vom Departement des Innern mit einer Arbeitsgruppe unter Beizug des Präsidenten von "Gastro Schaffhausen" erarbeitet worden ist, umfasst nur noch 35 statt bisher 57 Artikel. Er enthält folgende Hauptpunkte:

- Neu sollen für alle gastgewerblichen Dauerbetriebe die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen gelten.
- Der Fähigkeitsausweis im bisherigen Sinne und damit der obligatorische Wirtkurs entfallen. An deren Stelle tritt künftig für alle betriebsführenden Personen das einheitliche Erfordernis der Eignung zur einwandfreien Betriebsführung. Dafür massgebend sind nur noch Kriterien, welche zum Schutze öffentlicher Interessen notwendig sind, d.h. genügende Kenntnisse in Lebensmittelrecht, Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht.
- Die Eignung muss nur dann durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wenn sie sich nicht aus der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit ergibt. Neu soll diese Eignungsprüfung laufend, d.h. wenigstens alle zwei Monate, abgelegt werden können. Zur Qualitätssicherung können Betriebsführende unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu Nachprüfungen aufgeboten werden.
- Neu soll die Dauerbetriebsbewilligung für Alkoholausschank auch die Berechtigung zum Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken umfassen.
- An der obligatorischen Schliesszeit für gastgewerbliche Betriebe von 24.00 bis 05.00 Uhr soll im Interesse des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung grundsätzlich festgehalten werden. Das Tanzverbot an hohen Feiertagen soll dagegen zu Gunsten einer allgemeinen Lärmschutzregelung fallen gelassen werden.
- In teilweiser Berücksichtigung der erwähnten Forderungen nach einer neuen Polizeistundenregelung schlägt der Regierungsrat eine Lösung vor, die im Einklang mit den meisten kantonalen Regelungen steht. Für Verlängerungen soll künftig ein Anspruch auf Bewilligungserteilung bestehen, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Nachruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Da ausdrücklich die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, ist diese Bewilligung - wie bisher - von den ortskundigen Gemeindebehörden zu erteilen.
- Die Straf- und Vollzugsbestimmungen werden namentlich zur Bekämpfung des Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauchs verschärft.

Der Regierungsrat präsentiert seine Vorlage an den Kantonsrat zur Revision des Gastgewerbegesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lockerung der Polizeistunde". In

seiner gleichzeitig zuhanden des Parlamentes verabschiedeten Vorlage zu dieser Initiative beantragt er dem Kantonsrat, das Initiativbegehren den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten. Die Umsetzung der Initiative würde nach Ansicht der Regierung zwangsläufig zu einer unnötigen Überreglementierung führen, fragwürdige Unterscheidungen treffen, erheblich in das Ermessen der Gemeindebehörden eingreifen und den zeitlichen Aspekt des Immissionsschutzes (vor allem Lärm) völlig ausklammern.

Änderung der Baubewilligungsgebührenverordnung

Der Regierungsrat hat eine Änderung der Baubewilligungsgebührenverordnung beschlossen. Dabei wurden die Gebühren im Bereich Tankanlagen angepasst. Die Gebühreneinnahmen bei den Tankanlagen sind aufgrund der aufwändigen Bewilligungs- und Kontrollaufgabe bei weitem nicht kostendeckend. Zudem zeigt der interkantonale Vergleich, dass die bisherigen Gebühren im Kanton Schaffhausen ausserordentlich niedrig sind und im Kanton Schaffhausen für einige Einrichtungen bisher keine Gebühren erhoben wurden. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine moderate Erhöhung der bisherigen Gebühren sowie - in Anlehnung an die übrigen Kantone - eine sachgerechte Erweiterung des Gebührenkatalogs. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Erhöhung dieser verursacherbezogenen Gebühren im Tankbereich liegt der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich neu im Mittelfeld. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vom Bund vorgeschlagene Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung. Der Entwurf enthält verschiedene sinnvolle Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung sowie gesamtschweizerisch einheitliche Vollzugsregeln. Die Regierung behaftet den Bund dabei aber bei seiner Aussage, dass für die Kantone aus der Verordnungsänderung keine Mehrkosten entstehen.

Der Verordnungsentwurf enthält namentlich eine neue Regelung zum Einbezug von Abgangsentschädigungen, eine Regelung zur Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder in Kantonen oder Regionen, die erhöht von Arbeitslosigkeit betroffen sind (Arbeitslosenquote von mindestens 5%), und eine neue Bestimmung zur Erziehungsperiode. Die Regierung stellt zu einzelnen Punkten Änderungsvorschläge. Insbesondere verlangt sie, dass die für eine Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder geforderte Arbeitslosenquote von 5 auf 3-4% gesenkt wird.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat genehmigt die von der Gemeindeversammlung Altdorf am 11. Dezember 2002 verabschiedete Gemeindeverfassung.

Personelles

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt von Otto Windler, Wachtmeister bei der Schaffhauser Polizei, auf den 31. Mai 2003.

Schaffhausen, 25. Februar 2003, *Staatskanzlei Schaffhausen*